

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Turngau Rems-Murr“.

Er hat seinen Sitz in Waiblingen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen eingetragen werden. Nach seiner Eintragung erhält er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

Der Turngau umfasst das Gebiet des Landkreises Rems-Murr sowie der Stadt Lorch und der Gemeinde Gschwend.

Er ist Mitglied des Schwäbischen Turnerbundes e.V. (STB), dessen Satzung und Ordnungen er auch hinsichtlich seiner Mitglieder anerkennt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Turngaus ist die Förderung und Pflege des Turnens, das heute aus zeitgemäßen Formen vielseitiger Leibesübungen und des Sports besteht. Turnen und Sport verstehen sich als Erziehungs- und Bildungsaufgaben und fördern die Gesundheit des Einzelnen. Der Turngau und seine Turn- und Sportvereine pflegen i. S. d. Gemeinschaftsbildung ein vielfältiges kulturelles und geselliges Leben, das insbesondere auch bei Turnfesten zum Ausdruck kommt.

Der Turngau ist parteipolitisch unabhängig, übt religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zu den freiheitlich-demokratischen und pluralistischen Grundlagen unserer Gesellschaft.

Der Turngau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Turngau ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Turngaus dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Turngaus.

§ 2a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr 26a EStG ausgeübt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Turngaus fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 2a Satz 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Hauptausschuss erlassen und geändert wird.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Turngaus sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder des Turngaus sind
 - a) Turn- und Sportvereine (Mitgliedsvereine)
 - b) Die Mitglieder des Hauptausschusses kraft Amtes
 - c) Ehrenmitglieder

Voraussetzung für die Mitgliedschaft eines Turn- und Sportvereines im Turngau ist die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e. V. (WLSB). Die Turn- und Sportvereine im Bereich des Turngaus erwerben durch Meldung von Mitgliedern unter „Turnen“ in der jährlichen, an den WLSB abzugebenden Bestandsmeldung die Mitgliedschaft im WLSB und im STB und damit die Mitgliedschaft im Turngau. Die Zuweisung von außerhalb des Gebietes des Turngaus gelegenen Turn- und Sportvereinen ist gem. § 5.2. der Satzung des STB möglich.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied sowie zum Ehrenpräsidenten bzw. zur Ehrenpräsidentin erfolgt auf Vorschlag des Hauptausschusses durch den Gauturntag. Näheres regelt die Ehrenordnung.

3. Sonstige, dem WLSB nicht angeschlossene natürliche oder juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine können auf Antrag beim Turngau-Präsidium außerordentliche Mitglieder im Turngau werden. Über den Antrag entscheidet das Turngau-Präsidium.
4. Die Mitgliedsvereine sowie die außerordentlichen Mitglieder sind beitragspflichtig.
5. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereines endet mit dem Verlust der Mitgliedschaft im STB, die Mitgliedschaft des Mitglieds im Hauptausschuss endet mit der Aufgabe des Amts im Hauptausschuss. Außerordentliche Mitglieder können zum Schluss des Geschäftsjahres aus dem Turngau austreten. Der Austritt muss schriftlich bis zum 30. September an das Turngau-Präsidium erklärt werden. Im übrigen können Mitglieder, die gröblich gegen die Interessen des Turngaus verstoßen, vom Hauptausschuss aus dem Turngau ausgeschlossen werden. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist endgültig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Turngau durch Ausüben des Antrags-, Mitsprache- und Stimmrechts beim Gauturntag mitzuwirken. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen, Tagungen und Lehrgängen des Turngaus teilzunehmen.

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, gewissenhaft und pünktlich die Bestandserhebungen und sonstigen Meldungen an den Turngau, den STB, den Deutschen Turnerbund e.V. (DTB) und den WLSB abzugeben, fristgemäß alle finanziellen Verpflichtungen insbesondere gegenüber dem Turngau und anderen Verbänden zu erfüllen, die Geschäftsstelle über ihre wichtigen turnerischen Veranstaltungen rechtzeitig zu informieren und Wettkampfveranstaltungen, gesellschaftliche Veranstaltungen sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die über Vereinsebene hinausgehen, mit dem Turngau und dem STB abzustimmen.

§ 5 Turnerjugend

Die Turnerjugend des Turngaus ist die Gemeinschaft der Jugendlichen und Kinder des Turngaus und ihrer gewählten Vertreter. Sie gibt sich durch ihre Vollversammlung, den Jugendturntag, eine Ordnung im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung des STB. Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des Turngaus und des STB. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr auf Grund des Haushaltsplanes zufließenden Mittel.

§ 6 Organe des Turngaus

Organe des Turngaus sind:

- a) das Präsidium
- b) der Hauptausschuss
- c) der Gauturntag

Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich, soweit nicht nach § 2a eine Vergütung vereinbart ist.

Beschlüsse der Organe werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Ämterhäufung ist zulässig, begründet jedoch kein mehrfaches Stimmrecht. Stimmenübertragung ist unzulässig.

§ 7 Präsidium

1. Das Präsidium bilden:

- a) der/die Präsident/in
- b) der/die Vizepräsident/in Freizeitsport
- c) der/die Vizepräsident/in Wettkampfsport
- d) die/die Vizepräsident/in Bildung und Kultur
- e) zwei Vizepräsidenten/innen Finanzen
- f) der/die Vizepräsident/in Öffentlichkeitsarbeit und Medien
- g) die Frauenbeauftragte
- h) der/die Vorsitzende der Turnerjugend
- i) der/die stellvertr. Vorsitzende der Turnerjugend
- j) der/die Ehrenpräsident/in/en

2. Die Mitglieder des Präsidium werden vom Gauturntag gewählt, mit Ausnahme des Vorsitzenden der Turnerjugend, der vom Jugendturntag gewählt wird. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt auf 2 Jahre. Näheres regelt die Wahlordnung.

Die Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Beim Gauturntag am 24.1.2004 werden folgende Ämter nur für 1 Jahr gewählt: Vizepräsident/in Öffentlichkeitsarbeit und Medien, Vizepräsident/in Wettkampfsport, ein/e Vizepräsident/in Finanzen, die Frauenbeauftragte.

3. Der/die Präsident/in, die Vizepräsidenten/innen Finanzen und der/die Vizepräsident/in Freizeitsport sind der Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

4. Das Präsidium hat die Beschlüsse des Gauturntages und des Hauptausschusses vorzubereiten und durchzuführen. Ihm obliegen die Koordination der einzelnen Turngaugremien, die Einberufung der Organe und die Durchführung der Veranstaltungen des Turngaus.
Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, beaufsichtigt die Kassenangelegenheiten und verwaltet das Gauvermögen.
Im übrigen ist das Präsidium für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.
5. Das Präsidium wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin formlos einberufen.
6. Mitglieder des Präsidiums haben zu allen Sitzungen und Versammlungen des Turngaus jederzeit Zutritt und können beratend daran teilnehmen.

§ 8 Hauptausschuss

1. Den Hauptausschuss des Turngaus bilden:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums
 - b) die Fachwarte Freizeitsport
 - c) die Fachwarte Wettkampfsport
 - d) der/die Lehrwart/in (in beratender Funktion)
 - e) der/die Geschäftsstellenleiter/in (in beratender Funktion)
2. Die Fachwarte Freizeitsport und Wettkampfsport werden vom Gauturntag auf 2 Jahre gewählt. Beim Gauturntag am 24.1.2004 werden folgende Ämter nur auf 1 Jahr gewählt: Turnwart/in weiblich, Kampfrichter/in Gerätturnen männlich, Rundenleiter/in Schülerliga männlich, Rundeleiter/in Kreis/Gauliga weiblich, Turnwart/in Rhythmische Sportgymnastik, Kampfrichterwart/in Rhythmische Sportgymnastik, Turnwart/in Trampolin, Turnwart/in Faustball, Turnwart/in Rope Skipping, Turnwart/in Ältere, Turnwart Männer, Turnwart/in Gesundheitssport, Turnwart/in kulturelle Veranstaltungen. Näheres regelt die Wahlordnung. Im Verhinderungsfalle können die gewählten Stellvertreter mit Sitz und Stimme an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen. Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat 1 Stimme.
3. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom Präsidium einberufen und vom/von der Präsidenten/in, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der Vizepräsidenten/innen geleitet. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Tagungsortes schriftlich einzuladen.
4. Aufgaben des Hauptausschusses sind:
 - a) Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - b) Nachwahl ausgeschiedener Mitglieder des Präsidiums sowie ausgeschiedener Fachwarte bis zum nächsten Gauturntag
 - c) Aufnahme außerordentlicher Mitglieder
 - d) Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Erlass der Ordnungen des Turngaus sowie deren Änderungen, mit Ausnahme der Jugendordnung
 - f) Entscheidungen von Angelegenheiten, die vom Präsidium aus seinem Zuständigkeitsbereich an den Hauptausschuss verwiesen sind
 - g) Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse - mit Ausnahme der Fachwarte - sowie der Mitglieder sonstiger Ausschüsse

§ 9 Gauturntag

1. Der Gauturntag ist die Mitgliederversammlung des Turngaus. Ihm gehören an:
 - a) die Mitglieder des Hauptausschusses
 - b) die Delegierten der Mitgliedsvereine
 - c) die Ehrenmitglieder
 - d) die Mitglieder des Jugendausschusses
2. Der Gauturntag wird jährlich durch das Präsidium einberufen (ordentlicher Gauturntag). Wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung eines Gauturntages schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt oder das Interesse des Turngaus es erfordert, ist das Präsidium verpflichtet, einen außerordentlichen Gauturntag einzuberufen.
3. Das Präsidium gibt Tagungsort,-zeit und die Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Gauturntag im amtlichen Organ des Turngaus bekannt.
4. Die Zahl der Delegierten der Mitgliedsvereine richtet sich nach der Zahl der in der letzten Bestandserhebung an den WLSB unter „Turnen“ gemeldeten Mitglieder der Mitgliedsvereine. Jeder Mitgliedsverein bestellt für jedes angefangene Hundert Mitglieder eine/n Delegierte/n.
5. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Delegierte können höchstens 3 Stimmen auf sich vereinigen. Mehrstimmen verfallen. Stimmübertragung von Mitgliedsverein zu Mitgliedsverein ist nicht zulässig. Jedes Mitglied des Hauptausschusses, die Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des Jugendausschusses haben je eine nicht übertragbare Stimme. Sie sind nicht berechtigt, zusätzlich zu ihrer Stimme Delegiertenstimmen wahrzunehmen.

6. Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Aufgaben des Gauturntages sind:
 - a. Entgegennahme und Beratung des Berichts des Präsidiums
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - c. Entlastung der Mitglieder des Präsidiums
 - d. Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses mit Ausnahme der Mitglieder des Jugendausschusses sowie des/der Lehrwirts/in und des/der Geschäftsstellenleiters/in
 - e. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - f. Ernennung der Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten/innen
 - g. Festlegung von Beiträgen und Umlagen
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Wahl der Delegierten zum Schwäbischen Landesturntag
 - j. Entscheidungen über Angelegenheiten, die vom Präsidium oder vom Hauptausschuss aus ihren Zuständigkeitsbereichen an den Gauturntag verwiesen sind.
 - k. Vergabe des Gauturntages
 - l. Feststellung, dass die Jugendordnung nicht im Widerspruch zu dieser Satzung steht
8. Über den Verlauf des Gauturntages ist eine Niederschrift zu fertigen, in die die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom/von der Präsidenten/in, im Verhinderungsfalle von einem/einer Vizepräsidenten/in sowie dem/der vom Gauturntag gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen.
9. Der Gauturntag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen, einschließlich der Änderungen des Vereinszwecks und über die Auflösung des Turngaus bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei allen Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.
10. Einzelheiten über Wahlen, Leitung, Geschäftsordnungsanträge etc. sind in den Bestimmungen der Wahl- und Geschäftsordnung enthalten.

§ 10 Fachausschüsse

1. Der/die Vizepräsident/in Wettkampfsport und der/die Vizepräsident/in Freizeitsport sind die Vorsitzenden der Fachausschüsse Wettkampfsport bzw. Freizeitsport. Mitglieder der Fachausschüsse sind die Fachwarte sowie weitere vom Hauptausschuss gewählte Personen.
2. Weitere Ausschüsse können vom Präsidium beschlossen werden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden vom Hauptausschuss gewählt.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Sie werden vom Gauturntag auf zwei Jahre gewählt. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschafts- und Kassenführung des Turngaus laufend zu überwachen, den Kassenbericht zu prüfen und darüber dem Gauturntag zu berichten.

Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt auf Turngauebene ausüben.

§ 12 Ordnungsstrafgewalt

Der Turngau hat über seine Mitglieder und die Mitglieder seiner Mitgliedsvereine Ordnungsstrafgewalt.

Das Präsidium kann gegen sie, wenn sie sich gegen die Satzung und Ordnungen, gegen Beschlüsse der Organe, gegen Weisungen und Anordnungen der Fachausschüsse sowie gegen das Ansehen des Turngaus vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen jeglicher Art
- c) Geldbussen bis zu 5.000 €

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Turngaus kann nur von einem besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Gauturntag beschlossen werden.

Bei Auflösung des Turngaus oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen mit Zustimmung des Finanzamts an eine neuzugründende turnerische Gemeinschaft oder an den Schwäbischen Turnerbund e.V. (STB), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, dem Sport dienende Zwecke zu verwenden haben.

Bei Auflösung des Turngaus erfolgt die Liquidation durch die im Zeitpunkt der Auflösung amtierenden dem Vorstand gem. § 26 BGB angehörenden Präsidiumsmitglieder.

Diese Satzung wurde beim Gauturntag am 24. Januar 2004 beschlossen.

Sie tritt nach der Verabschiedung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Satzung wurde mit Beschluss vom Gauturntag am 31.1.2009 in Kirchberg/Murr geändert.